

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf über die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)**

### **Präambel**

Unbestreitbar ist die Notwendigkeit einer Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Veränderungen in Wirtschaft und Arbeitsleben können nicht ohne Auswirkung auf die Rentenversicherung bleiben.

Gewerkschaften vertreten die Interessen der Arbeitnehmer: das sind in diesem Falle einerseits die Versicherten der Rentenversicherung, andererseits die ca. 50.000 Arbeitnehmer der Versicherungsträger.

Betroffen sind im Rahmen der Sozialpartnerschaft auch die Arbeitgeber, die 50 % der Beitraglast tragen und einen Anspruch auf effiziente Verwendung dieser Gelder haben. Weitergehende Interessen, z.B. der Bundesländer, sind nachrangig und dürfen erst Bedeutung erlangen, wenn dadurch nicht die anderen Ziele der Reform oder der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein beeinträchtigt werden.

### **Zuständigkeit für die Versicherten**

Wenn es sozialrechtlich weder Arbeiter noch Angestellte, sondern nur noch Arbeitnehmer gibt, bedarf es weder einer Arbeiterrenten- noch einer Angestelltenversicherung. In einem jahrelangen Diskussionsprozess hatten sich daher die Versicherungsträger BfA und die LVAs auf ein gemeinsames Grundmodell und die zukunftsweisende Zuweisung von jeweils 50 % der zukünftigen Versicherten geeinigt. (Beschluss vom Februar 2003). Dies entspricht etwa dem gegenwärtigen Bestand. Durch diese Verteilung hätten alle Standorte der Rentenversicherungsträger erhalten werden können: den Interessen der Versicherten und der Arbeitnehmer wäre gleichermaßen gedient gewesen. In einer Vereinbarung der Bundesregierung mit den Bundesländern wurde stattdessen eine abweichende Regelung getroffen, die in **keiner Weise die Belange der Versicherten einbezieht**.

Wenn es mangels Angestellten künftig keiner Angestelltenversicherung mehr bedarf, dann wird mangels Bergarbeitern (Knappen) langfristig auch keine Knappschaft mehr nötig sein. Es ist **zunächst** sicher zweckmäßig, die Knappschaft mit der Seekasse und der Bahnversicherungsanstalt zusammenzufassen. Keineswegs aber gehört es zu den originären Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung, die Knappschaft über einen eigenen Sonder- bzw. Bundesträger durch Zuweisung branchenfremder Versicherter künstlich am Leben zu erhalten oder gar noch auszuweiten, wie das der vorliegende Entwurf vorsieht.

Die Zuweisung zu einem Träger muss für die Versicherten verständlich und transparent sein. Wie soll sich eine Verkäuferin als Versicherte der Knappschaft fühlen? **Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung sind doch keine Verschiebemasse für Länderinteressen!**

Die Zuweisung anhand quantitativer Kriterien kann dazu führen, dass Arbeitnehmer innerhalb eines Betriebes verschiedenen Versicherungsträgern angehören. Das kann nur Verwirrung stiften

und bedarf zusätzlicher neuer Bürokratien in Hinblick auf Beitragseinzug, Meldewesen, Verteilung der Beiträge, Überwachung usw. Die mit dem Gesetz angestrebte Steigerung der Effizienz dürfte schon dadurch gefährdet sein.

Wir bedauern in diesem Zusammenhang, dass die Überlegungen, branchenspezifische Zuordnungen einzuführen, nicht mehr weiterverfolgt werden. Die Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ist ja keine isolierte Maßnahme; auch im Bereich der Unfallversicherung wird über Änderungen des Systems diskutiert. Deren grundsätzliche Branchenstruktur hat sich dabei, von einigen Ausnahmen und den regionalen Strukturen abgesehen, durchaus bewährt. Eine branchenorientierte Zuweisung der künftigen Versicherungsverhältnisse wäre für die betroffenen Arbeitnehmer/Versicherten transparent und für die Arbeitgeber leicht handhabbar.

### **Struktur der Rentenversicherungsträger**

Die Verschmelzung des bisherigen Dachverbandes VDR auf die BfA zu einem integrierten Bundesträger ist sachlich falsch. Konsequenter wäre es vielmehr, die Bundesträger und die Regionalträger mit der Betreuung der Versicherten zu beauftragen, die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben aber in einem eigenen, übergeordneten Träger zusammenzufassen, der über eine selbstständige Organisation verfügt und gegenüber den „Durchführungsträgern“ Weisungskompetenz hat. Die angebliche „Konkurrenz“ zwischen BfA und VDR wäre beseitigt. Dieser Träger hätte auch die Durchsetzungsfähigkeit in Bezug auf verschiedene Fachbereiche, wie z.B. Informationstechnologien oder Rehabilitation.

Die Vermengung der unterschiedlichen Aufgaben innerhalb des mit dem vorliegenden Entwurf geplanten Bundesträgers wird hingegen zu internen Interessenkollisionen führen, für die Regelungsmechanismen entwickelt werden müssen. Dies wird die übermäßige Verordnungsflut noch verstärken und der Steigerung der Effizienz entgegenwirken.

Richtig ist, dass **jeder** Träger eine eigene und verantwortliche Selbstverwaltung erhält. Deren Zuständigkeiten müssen klar definiert werden. **Das muss auch für den Bundesträger BfA gelten.** Die vorgesehene Selbstverwaltung des geplanten gemeinsamen Bundesträgers entspricht nicht diesen Vorgaben. Die von den Betroffenen gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung sind in der Minderheit gegenüber den von den anderen Trägern delegierten. Sie können ihrer Verantwortung gegenüber den Versicherten aus dieser Minderheitenposition nicht nachkommen.

In Bezug auf die Gestaltung der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben, die gegenüber den anderen Trägern durchgesetzt werden sollen, hätten sie hingegen kein Mandat (aller) Versicherten.

Die vorgeschlagene Selbstverwaltung des integrierten Bundesträgers ist ein Fremdkörper innerhalb der ansonsten demokratisch verfassten Selbstverwaltung der Rentenversicherungsträger. Besser wäre es daher allzumal, auch aus den angeführten Gründen eine konsequente Trennung von Trägereaufgaben einerseits und Grundsatz- und Querschnittsaufgaben andererseits vorzunehmen.

### **Selbstverwaltung**

Eine so geartete Selbstverwaltung eines integrierten Bundesträgers hätte keinen Anspruch auf Legitimation, denn diese kann aus demokratischer Sicht nur von den Versicherten des Bundesträgers erteilt werden. Diese Konstruktion ist daher sachlich nicht zu vertreten. Wer den Gedanken der Selbstverwaltung ernst nimmt, kann einer solchen Regelung nicht zustimmen. Die Politik würde einmal mehr beweisen, dass sie aus opportunistischen Gründen nicht in der Lage ist, sachgerechte Entscheidungen zu fällen.

Auch die geplante Verkleinerung der Vertreterversammlungen stößt auf Bedenken: Zumindest auf der Seite der Arbeitnehmer bedarf die Selbstverwaltung einer Legitimation und der Akzeptanz möglichst breiter Bevölkerungsschichten. Je kleiner eine Vertreterversammlung wird, desto geringer wird die Möglichkeit qualifizierter Minderheiten zur Mitgestaltung.

Der Entwurf greift auf vielfältige Weise in die bisherigen Rechte der Selbstverwaltung ein, z.B. in Genehmigungsverfahren bei Finanzfragen oder in der Frage der Auskunfts- und Beratungsstellen (A+B-Stellen). Die BfA hat bundesweit ein hervorragend funktionierendes Netz an A+B-Stellen. Mit den meisten LVAs hat die BfA in den zurückliegenden Jahren bereits Verwaltungsvereinbarungen über gemeinsame A+B-Stellen geschlossen, mit Zustimmung der betroffenen Selbstverwaltungen und großem Erfolg. Warum glaubt jetzt der Gesetzgeber, dieses Netz gesetzlich regeln zu müssen? Führt „mehr Staat“ automatisch zu „höherer Weisheit“? Würde die Selbstverwaltung des Bundesträgers in Bezug auf Querschnittsaufgaben sauber konstruiert, läge diese Aufgabe bei der gemeinsamen Selbstverwaltung. Es bedürfte keines gesetzlichen Eingriffs.

## **Personalvertretungen**

Der Gesetzentwurf hat auch personalrechtliche Bedeutung. Natürlich muss jeder Träger eine eigene Personalvertretung haben. Diese kann, wie bisher z.B. bei der BfA, mehrstufig sein im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Darüber hinaus kennt das BPersVG keine übergeordnete Struktur. Blicke es beim „integrierten“ Bundesträger, hätten die Personalvertretungen der LVAs keinerlei Mitwirkungsrechte bei personalrelevanten Querschnittsaufgaben. Es entstünde neben der Selbstverwaltung ein weiteres Demokratiedefizit, wenn auch mit anderem Vorzeichen: die betroffenen LVA-Personalräte hätten keinerlei Mitwirkungsrechte.

Würden die Aufgaben zwischen dem Bundesträger BfA und einem Dachverband sauber getrennt, könnten Lösungen gefunden werden, z.B. durch eine im Auftrag der Träger-Personalräte gebildeten Arbeitsgemeinschaft, die allerdings mangels rechtlicher Grundlage keine Mitbestimmungsrechte ausüben könnte. Besser wäre daher eine grundsätzliche Lösung im BPersVG.

Zudem sollten nach der Neuordnung der gesetzlichen Rentenversicherung unter dem gemeinsamen Dach der „Deutschen Rentenversicherung“ auch die bisher den LPersVGs unterworfenen Personalräte der LVAs dem BPersVG zugeordnet werden. Zu bedenken sind dabei auch die Vertretung der Beamten, die bisher unterschiedlich den Ländern bzw. dem Bund zugeordnet sind.

## **Finanzen**

Es ist das legitime Ziel von Bund und Ländern, den Verwaltungsaufwand innerhalb der Rentenversicherung zu reduzieren. Es ist jedoch naiv anzunehmen, dass dadurch die u.a. demographisch bedingten Finanzprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Bundeszuschuss wesentlich beeinflusst werden könnten. Die bisher schon komplizierten Finanzströme innerhalb der Rentenversicherung werden durch den vorliegenden Entwurf nicht wesentlich verändert. Es kommen jedoch zusätzliche Ausgleichsmechanismen bei der Zuweisung der Versicherten hinzu.

Es steht daher kaum zu erwarten, dass die angestrebte Einsparung von 10 % der Verwaltungskosten, nämlich 350 Millionen von insgesamt 3,5 Milliarden, erreicht werden kann.

## **Wettbewerb**

Die Weiterentwicklung von Benchmarking, Controlling oder anderer Steuerungsinstrumente ist wünschenswert und notwendig. Dies kann zu Einsparungen, größerer Effizienz und Versichertenfreundlichkeit führen, wie es der neue „Kontoauszug“ der BfA über den Stand der Ansprüche nachweist. Daran arbeiten die Träger seit langem. Dieser Prozess könnte durch einen zuständigen, von Trägerleistungen unabhängigen und den Trägern gegenüber weisungsberechtigten Dachverband verstärkt und beschleunigt werden. Dazu bedarf es jedoch keiner gesetzlichen Anordnung; es wäre selbstverständlicher Auftrag der Selbstverwaltung. Auf keinen Fall kann es dadurch zu dem von Ländern gewünschten Wettbewerb der Träger untereinander kommen - das wäre ja jetzt schon der Fall. Durch Benchmarking allein entsteht noch kein Wettbewerb, sondern nur Transparenz. Echter Wettbewerb könnte nur entstehen, wenn Versicherte ihre Träger auswählen können. Angesichts der Einheit der Rentenversicherung kann ein solcher echter Wettbewerb auch nicht gewünscht sein.

### **Zusammenfassung**

Der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene „Mittelweg“ zwischen zentralen und dezentralen Lösungsmöglichkeiten steht den Zielen von Effizienz und Versichertenähe diametral entgegen. Es scheint vielmehr, als sei der politische Auftrag an das BMGS in weiten Teilen von regionalpolitischen Interessen einzelner Bundesländer geprägt, denen sich der Bund um des lieben Friedens Willen unterordnet.

Die Altersvorsorge ist im Hinblick auf die zukünftige Finanzierbarkeit für die Arbeitnehmer immer bedeutsamer geworden. Zu diesem brennenden Problem kann die Strukturreform nur begrenzt einen Beitrag leisten. Um so notwendiger wäre jedoch eine Strukturreform, die für die versicherten Arbeitnehmer transparent und durchschaubar ist und dadurch akzeptiert wird. Wir befürchten, dass der vorliegende Entwurf und die ihm zu Grunde liegenden politischen Vorgaben die Politikverdrossenheit der Arbeitnehmer erheblich verstärken.